

Familien- und Erbrecht**Vertiefung****Fall 5**

M lebt seit einigen Jahren zusammen mit F. Im Jahre 1996 wird das Kind K geboren. Dessen Vaterschaft anerkennt M durch Erklärung gegenüber dem Jugendamt Göttingen vom 24.9.1998. Im Sommer 2003 fällt dem M beim Aufräumen zufällig der Mutterpaß von F in die Finger und dort liest er, daß ärztlicherseits als Tag der Zeugung der 4.3.1996 angegeben worden ist. Zu dieser Zeit war M aber gar nicht in Deutschland, sondern befand sich auf Montage für zwei Monate in den USA. Hierauf angesprochen betonte F allerdings mehrfach, es stehe doch außer Frage, daß K sein Kind sei; er (M) sei verrückt, wenn er daran zweifele. M gibt sich zunächst mit dieser Aussage zufrieden, zumal K ebenso wie er dunkelhäutig ist und am linken Oberschenkel ein Muttermal hat.

Im Laufe des folgenden Jahres kommen die Zweifel aber immer stärker. Er läßt deshalb, nachdem F sich geweigert hatte, K an einer DNA-Begutachtung mitwirken zu lassen, ohne Kenntnis und ohne Einverständnis von F eine DNA-Vaterschaftsanalyse mit Hilfe eines von K gekauten Kaugummis erstellen, aufgrund deren mit 100 % Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß er der Vater des Kindes ist.

M erhebt daraufhin Klage vor dem Familiengericht Göttingen auf Feststellung, daß er nicht der Vater von K ist. Er stützt sich dabei auf das private Gutachten. Als F während des Verfahrens als Zeugin aussagt, sie habe während der Empfängniszeit tatsächlich eine Beziehung zu einem anderen Mann gehabt, stützt er sein Klagebegehren hilfsweise darauf.

Wie wird das Familiengericht entscheiden?

BGH FamRZ 2006, 686 ff.; BGH FamRZ 2005, 340 ff. = JZ 2005, 624 m. Anm. v. *Ohly*; BGH FamRZ 2005, 342 ff.; OLG Celle FamRZ 2004, 825 m. Anm. v. *Huber*; OLG Koblenz NJW 2006, 1742 ff.; OLG Celle FamRZ 2006, 54; *Wellenhofer-Klein* FamRZ 2005, 665 ff.; *Wolf* NJW 2005, 2417 ff.; *Zuck* ZRP 2005, 117 ff.